

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1992

Ausgegeben am 14. Jänner 1992

14. Stück

32. Kundmachung: Geltungsbereich der Satzung des Europarates

33. Vereinbarung zwischen der für das ADR zuständigen Behörde des Königreiches Norwegen und dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der Republik Österreich gemäß Rn. 2010 des ADR über die Beförderung bestimmter Stoffe mit pyrotechnischen Eigenschaften als Stoffe der Klasse 1

32. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich der Satzung des Europarates

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs des Europarates haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden zur Satzung des Europarates (BGBl. Nr. 121/1956 in der Fassung BGBl.

Nr. 745/1990, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 148/1991) hinterlegt:

Staaten:

Polen
San Marino

Datum der Hinterlegung
der Beitrittsurkunde:

26. November 1991
16. November 1988

Vranitzky

33.

(Übersetzung)

AGREEMENT

between the competent authority for ADR of the Kingdom of Norway and the Federal Minister for Public Economy and Transport of the Republic of Austria according to ADR marginal 2010 concerning the transport of certain substances with pyrotechnical properties as substances of class 1

By derogation from ADR marginals 2100, 2101, 2103, 2105 and 2110 substances with pyrotechnical properties may be accepted for carriage under following conditions:

1. The substances shall be tested in accordance with the UN test manual.
2. On the basis of the tests referred to in 1., the substances shall be assigned by the competent authority of the country of origin to Division 1.4 and to Compatibility Group G and have the identification Number 0485.
3. The permission of the competent authority with the authorized quantity and type of packaging shall be enclosed to the transport document.
4. The entry in the transport document shall read: "0485 Explosive Substance, n.o.s., 1.4 G,

VEREINBARUNG

zwischen der für das ADR zuständigen Behörde des Königreiches Norwegen und dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der Republik Österreich gemäß Rn. 2010 des ADR über die Beförderung bestimmter Stoffe mit pyrotechnischen Eigenschaften als Stoffe der Klasse 1

Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2100, 2101, 2103, 2105 und 2110 dürfen bestimmte Stoffe mit pyrotechnischen Eigenschaften unter folgenden Bedingungen befördert werden:

1. Die Stoffe müssen gemäß dem UN-Prüfhandbuch geprüft werden.
2. Auf Grund der unter Punkt 1. genannten Prüfungen sind die Stoffe von der zuständigen Behörde des Ursprungslandes der Unterklasse 1.4 und der Verträglichkeitsgruppe G mit der Kennzeichnungsnummer 0485 zuzuordnen.
3. Dem Beförderungspapier muß die behördliche Genehmigung über die zugelassene Menge und die Art der Verpackung beigegeben sein.
4. Die Eintragung im Beförderungspapier muß lauten: „0485 Explosiver Stoff, n.a.g., 1.4 G,

with the technical name Composition Delay, carried under special agreement.”

5. The other requirements for class 1 shall be applicable.
6. A copy of this agreement shall accompany the shipment.

This agreement applies to transport between Norway and Austria until it is revoked by either party.

Done in Vienna, 3rd December 1991

For the Federal Minister for Public Economy and Transport of the Republic of Austria:

Kafka

Done in Oslo, 14th November 1991

Competent Authority for ADR in Norway:

I. Tenold

mit der technischen Bezeichnung ‚explosionsverzögernde Substanz‘, Beförderung auf Grund einer Sondervereinbarung.“

5. Alle sonstigen für die Klasse 1 geltenden Vorschriften sind anzuwenden.
6. Eine Kopie dieser Vereinbarung ist mit der Sendung mitzuführen.

Diese Vereinbarung gilt für Beförderungen zwischen Norwegen und Österreich bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.

Wien, am 3. 12. 1991

Für den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der Republik Österreich:

Kafka

Oslo, am 14. 11. 1991

Die für das ADR zuständige Behörde des Königreiches Norwegen:

I. Tenold

Vranitzky

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 226,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 326,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,90 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7.272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.